

A photograph of a modern building with a dark, textured facade and white-framed windows. The title 'Haus der Zukunft PLUS' is overlaid on the bottom of the image in a white rounded rectangle.

Haus der Zukunft **PLUS**

Ausschreibung 2011 Eracobuild

Leitfaden für Projekteinreichung
für AntragstellerInnen aus Österreich

Joint Call for Proposals on
SUSTAINABLE RENOVATION

März 2011

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), 1010 Wien, Renngasse 5.

Programmverantwortung:
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung für Energie- und Umwelttechnologien
Leitung: DI Michael Paula

Strategie und Programmkonzeption:
DI Michael Paula

Programmabwicklung für österreichische ProjektpartnerInnen:
Arbeitsgemeinschaft „Haus der Zukunft Plus“ bestehend aus:
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), 1090 Wien, Sensengasse 1
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws), 1030 Wien, Ungargasse 37
Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT), 1020 Wien, Hollandstraße 10/46

VerfasserInnen des Leitfadens:
DI Michael Paula, DI Theodor Zillner, DIⁱⁿ (FH) Isabella Zwerger
DIⁱⁿ Claudia Dankl, Dipl. Dr. Andreas Geisler, Dr. Herbert Greisberger, Dr. Wilhelm Hantsch-Linhart,
Mag. Robert Schwertner, DI Johannes Bockstefl

Wien, 1. März 2011

Haus der Zukunft Plus ist ein Forschungs- und Technologieprogramm des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. Es baut auf den Erfahrungen des Programms Haus der Zukunft auf und berücksichtigt die Ergebnisse des Strategieprozesses ENERGIE 2050¹. Es wird im Auftrag des BMVIT von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft gemeinsam mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH und Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) abgewickelt. Das Programm bezieht sich auf das Programmdokument Energie der Zukunft und deckt das Themenfeld Energie und Gebäude ab. Eracobuild wird im Rahmen von Haus der Zukunft Plus mitfinanziert.

¹ Der Strategieprozess 2050 ist eine Initiative des BMVIT zur Erarbeitung einer Langfristvision für die österreichische Energiezukunft – www.e2050.at

Inhaltsverzeichnis

1	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
2	AUSRICHTUNG UND ZIELE DES PROGRAMMS HAUS DER ZUKUNFT PLUS	6
2.1	AUSGANGSSITUATION	6
2.2	PROGRAMMZIELE	6
2.3	AUSRICHTUNG DES PROGRAMMS	6
2.4	PROGRAMMABWICKLUNGSSTRUKTUR	7
3	THEMEN DES ERACOBUILD SUSREN CALL 2011	8
4	ALLGEMEINE ADMINISTRATIVE HINWEISE	10
4.1	TEILNAHMEBERECHTIGTE BZW. ZIELGRUPPEN	10
4.2	BERATUNG	10
5	ADMINISTRATIVE HINWEISE ZUR FORSCHUNGSFÖRDERUNG	11
5.1	BUDGET	11
5.2	PROJEKTARTEN UND FÖRDERUNGSINTENSITÄTEN	11
5.2.1	PROJEKTFORM „KOOPERATIVES PROJEKT“	11
5.2.2	FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSPROJEKTE	12
5.3	ANERKENNBARE KOSTEN	15
5.4	VERWERTUNGSRECHTE	17
5.5	BEURTEILUNGSKRITERIEN	17
5.6	RECHTSGRUNDLAGEN UND EU-KONFORMITÄT	17
6	ABLAUF	18
6.1	AUSWAHL DER PROJEKTE	18
6.2	VERTRAGSERRICHTUNG	18
6.3	AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN UND BERICHTSWESEN	18
6.4	KMU DEFINITION	19

1 Das Wichtigste in Kürze

Das Programm „Haus der Zukunft Plus“ strebt an, durch grundlegende Forschungsarbeiten, kooperative Technologieentwicklungen und Begleitmaßnahmen sowie durch Unterstützung der industriellen Umsetzung v.a. energierelevante Innovationen im Gebäudebereich einzuleiten bzw. ihre Markteinführung oder -verbreitung zu forcieren. Die neuen Technologien bzw. Innovationen sollen maßgeblich zur Entwicklung einer mit einem nachhaltigen Energiesystem zu vereinbarenden Gebäudekonzeptionierung und zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen beitragen.

"Sustainable Renovation" ist ein thematischer Schwerpunkt des europäischen Forschungsnetzwerks Eracobuild. Österreich kooperiert im Zuge des Programms Haus der Zukunft Plus in Eracobuild und ermöglicht dadurch österreichischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen die Beteiligung an Kooperationsprojekten mit PartnerInnen aus anderen europäischen Ländern zu ausgewählten Themenbereichen.

Die Einreichfrist der 2. Ausschreibung zum Thema „Sustainable Renovation“ läuft international bis 31. Mai 2011 14:00 Uhr (MEZ), für die nationale Einreichung in Österreich gilt ebenfalls diese Einreichfrist.

Die internationalen Projektanträge müssen PartnerInnen aus mindestens drei an der Eracobuild-Ausschreibung beteiligten Ländern (Flandern, Griechenland, Österreich, Schweden, United Kingdom, Zypern) umfassen. Für die Suche nach KonsortialpartnerInnen stehen die Eracobuild-Kontaktpersonen in den entsprechenden Ländern zur Verfügung. Details finden Sie im internationalen Call Text.

Einreichtermin:

Die Übermittlung der Projektanträge für ProjektpartnerInnen aus Österreich erfolgt ausschließlich via eCall bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) unter <https://ecall.ffg.at> bis spätestens

Dienstag 31. Mai 2011 14:00 Uhr (MEZ) einlangend

Das „Common Application Form“ ist vom internationalen Projektkoordinator für alle internationalen (inkl. der österreichischen) ProjektpartnerInnen ebenfalls bis Dienstag 31. Mai 2011 14:00 Uhr (MEZ) an das Eracobuild Sekretariat elektronisch zu übermitteln.

Weitere Information zu der gegenständlichen Ausschreibung "Sustainable Renovation 2011" finden Sie im Call Text sowie auf www.eracobuild.eu.

Informationen und Beratung:

Arbeitsgemeinschaft „Haus der Zukunft Plus“ bestehend aus FFG, aws und ÖGUT

Ansprechpersonen:

Claudia Dankl (ÖGUT) claudia.dankl@oegut.at

Robert Schwertner (FFG) robert.schwertner@ffg.at

2 Ausrichtung und Ziele des Programms Haus der Zukunft Plus

2.1 Ausgangssituation

In Anbetracht des global stark ansteigenden Energiebedarfs, der Klimaproblematik und der zunehmenden Risiken bezüglich einer sicheren Energieversorgung steht unser Energiesystem vor notwendigen einschneidenden Veränderungen. Für die Sicherheit und Nachhaltigkeit der Energieversorgung spielen neue Technologien und Systemlösungen für den effizienten Energieeinsatz und die Nutzung erneuerbarer Energieträger eine entscheidende Rolle. Sie ermöglichen nicht nur die Sicherung unserer Lebensqualität, sondern bieten auch maßgebliche Chancen für die Wirtschaft.

Der Gebäudebereich zeichnet für einen wesentlichen Anteil am Energieverbrauch und an den CO₂-Emissionen in Österreich sowie in Europa verantwortlich. Neben dem Bedarf für Raumklimatisierung sowie Warmwasser sind diesem Segment der Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Belüftung und Elektrogeräte in Wohn-, Büro- und Gewerbebauten zugeordnet. Zudem beeinflusst der Gebäudebereich deutlich den Energieeinsatz im Bereich Mobilität und Industrie (Baustoffproduktion). Der Gebäudesektor bildet damit den zentralen Ansatzpunkt aller nachhaltigen Energieszenarien und verfügt über die größten realistischen Potenziale zur deutlichen Erhöhung der Energieeffizienz und zur Reduktion treibhausrelevanter Emissionen in Österreich.

2.2 Programmziele

Das Programm soll durch grundlegende Forschungsarbeiten, kooperative Technologieentwicklungen und Begleitmaßnahmen sowie durch Unterstützung der industriellen Umsetzung Innovationen im Bereich einer zukunftsorientierten Bauweise einleiten und ihre Markteinführung oder -verbreitung forcieren. Diese Innovationen sollen maßgeblich zur Klimaentlastung, zur Entwicklung eines nachhaltigen Energiesystems und zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Anbieter durch Erreichung bzw. Absicherung des Technologievorsprungs beitragen.

Zentrales Ziel des Programms „Haus der Zukunft Plus“ ist die Entwicklung und Markteinführung oder Marktdurchdringung wirtschaftlich umsetzbarer, innovativer technischer und organisatorischer Lösungen im Sinne eines CO₂-neutralen Gebäudesektors. Damit soll bis 2020 ein signifikanter Beitrag zur Sicherheit zukünftiger Energieversorgung und zur Reduktion der treibhausrelevanten Emissionen im Gebäudesektor geleistet werden.

2.3 Ausrichtung des Programms

Das Programm „Haus der Zukunft Plus“ schließt an das erfolgreiche Programm „Haus der Zukunft“ an und zeichnet sich durch folgende Weiterentwicklungen („Plus“) aus:

„Plus“ Technologieführerschaft

Die durch das Programm „Haus der Zukunft“ erreichte Technologieführerschaft in Schlüsseltechnologien des nachhaltigen Bauens (z.B. Passivhaus, Solarenergie) soll weiter ausgebaut werden.

„Plus“ Energieerzeugung

Langfristig ist es erforderlich, den Gebäudebereich vom Energieverbraucher zum Energieerzeuger überzuführen. Im Programm Nachhaltig Wirtschaften wurde gezeigt, dass die hierfür erforderlichen Technologien vorhanden sind oder entwickelt und in ein Gesamtkonzept integriert werden können.

„Plus“ Industrielle Umsetzung

Die erfolgreichen Innovationen des Vorläuferprogramms sowie andere innovative Produktentwicklungen sollen durch die Instrumente der aws von der Einzel- zur Serienfertigung übergeführt werden. Dies soll den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen sicherstellen und damit die Basis für weitere Innovationen stärken.

„Plus“ Siedlung

Die Betrachtung von Einzelgebäuden im „Haus der Zukunft“ hat wesentliche technologische Fortschritte initiiert, greift jedoch im Sinne der Herausforderung Klimaschutz zu kurz. Plus steht daher für Siedlung bzw. Gebäudeverbände und Systemintegration.

„Plus“ Internationale Vernetzung

Österreich wird innerhalb Europas als wesentlicher Innovator im Bereich Energie in Gebäuden wahrgenommen. Diese Position soll durch eine verstärkte internationale Kooperation weiter ausgebaut werden.

„Plus“ Wissenstransfer und Bildung

Wesentlich für die Transformation des Bausektors sind der Transfer von Wissen zu ProfessionistInnen und die verstärkte Integration der Forschungsergebnisse in die Lehrinhalte.

2.4 Programmabwicklungsstruktur

Um die umfassenden Zielsetzungen des Programms realisieren zu können, sind die Anwendung der Instrumente der Forschungsförderung sowie gezielte Beratung und Unterstützung erforderlich. Deshalb wird das Programm im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie von der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), der Austria Wirtschaftsservice (aws) und der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) abgewickelt.

Die Administration der Forschungsförderung obliegt der FFG, die der investiven Förderung der aws, das Projektcoaching der ÖGUT.

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) ist die nationale Förderungsinstitution für die unternehmensnahe Forschung und Entwicklung in Österreich. Als "One-Stop-Shop" mit einem ausdifferenzierten und zielgerichteten Programmportfolio öffnet sie den heimischen Unternehmen und Forschungsinstituten den Zugang zu unbürokratischer und rascher Förderung von Forschungsvorhaben.

Als Förderbank des Bundes ist die austria wirtschaftsservice (aws) die zentrale Abwicklungsstelle für die unternehmensbezogene Wirtschaftsförderung. Die austria wirtschaftsservice ist als Spezialbank des Bundes zu 100 % im Besitz der Republik Österreich. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie agieren als Eigentümerversorger.

Die Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) ist ein (wissenschaftlicher) Verein mit einem eigenen Themenbereich Bauen und Innovation. Sie verfügt insbesondere durch die Konzeption des Programms „Haus der Zukunft“ und Leitung der gleichnamigen Arbeitsgruppe sowie die Einbindung in die ERA-nets „Era-build“ und „Eracobuild“ über langjährige nationale und internationale Erfahrungen im Management von FTE-Programmen im Bereich des nachhaltigen Bauens sowie daraus folgend über Kenntnis der internationalen Entwicklungen. Die ÖGUT leitet weiters das österreichweite Diffusionsprogramm zu nachhaltigem Bauen und Wohnen.

3 Themen des Eracobuild SusRen Call 2011

Eracobuild ist eine europäische Initiative mit dem Ziel der Kooperation nationaler und regionaler F&E Förderprogramme zum Thema nachhaltiger Bau und Betrieb von Gebäuden. Eracobuild basiert auf dem ERA-Net ERABUILD und wurde im November 2008 mit einer Laufzeit von drei Jahren gestartet.

Im Zuge gemeinsamer ERA-Net Ausschreibungen werden die nationalen und regionalen Förderprogramme für transnationale F&E-Projekte zugänglich gemacht. Österreich kooperiert im Zuge der Programmlinie Haus der Zukunft Plus in Eracobuild und ermöglicht dadurch österreichischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen die Beteiligung an Kooperationsprojekten mit PartnerInnen anderer europäischer Länder zu ausgewählten Themenbereichen.

Ziel dieses Netzwerks ist es, die nationalen F&E-Programme zum Thema nachhaltiger Bau und Betrieb von Gebäuden durch Kooperationen zwischen den 34 Eracobuild-PartnerInnen aus 21 europäischen Ländern zu stärken und zu verbessern. Dadurch wird die Kosteneffizienz von nationalen Förderprogrammen gestärkt und die Qualität der Ergebnisse erhöht.

Mit Programmstart wurden zwei thematische Schwerpunkte für transnationale Kooperationen definiert: "Value Driven Processes" und "Sustainable Renovation".

Sustainable Renovation (SusRen)

Der "2nd Call for Proposals – Eracobuild SusRen" wurde mit 25. Februar 2011 eröffnet (Länderbeteiligung: Flandern, Griechenland, Österreich, Schweden, United Kingdom, Zypern). Die Einreichung von Projekten läuft bis 31. Mai 2011 14:00 Uhr (MEZ). Einreichfrist für österreichische Projektanträge via eCall bei der Österreichischen Förderungsgesellschaft ist 31. Mai 2011 14:00 Uhr (MEZ).

Die Forschungsthemen des zweiten Calls befassen sich mit folgenden Themen:

- Sanierungsprozesse
- Technologie- und Komponentenentwicklung
- Sanierungskonzepte für Siedlungsverbände

Nachstehend finden Sie die Beschreibung der ausgeschriebenen Themen aus dem Call Text 2011 „Sustainable Renovation“:

SusRen 2011 focuses on the following thematic areas; however it encourages innovation in synergies between the multidisciplinary fields and the different stakeholders, as well as high replication potential of the proposed actions.

1. Renovation processes

This topic area invites projects concerning sustainable, bottom up and large-scale, high impact renovation processes. It addresses renovation schemes with high replication potential and cost efficiency, examining processes from industry and product or service development to construction, quality supply-chain assurance, operation, facility management and maintenance.

Projects demonstrating pre-fabrication and lean process approaches, together with Life Cycle Cost and/or Carbon Analysis (LCCA) and enabled through Building Information Models (BIM) are some areas of particular interest within this subject.

2. Advanced building components

The existing building stock is challenged to adapt to new legislative, energy, economic and societal requirements. Improvements in the building envelope and systems are needed, considering their energy and economic viability in a construction lifetime, particularly in face of the changing climate.

This area focuses on helping construction industry initiatives to further develop emerging and innovative building components and systems by assessing their real-world performance and how they can best be integrated into existing buildings through renovation projects.

3. Community scale renovation schemes

Renovation schemes on a community scale require a holistic approach, examining the interactions of the buildings, the microclimate and the users. Transformation of a whole community (or a part of an existing built environment) towards sustainable living is aimed through energy efficiency plans, renewable sources integration, mobility and energy management issues.

Projects that address to this area are encouraged to be aligned with existing community and/or large scale national programmes / projects, in order to expand research and knowledge while complementing and improving national initiatives with EU dimension.

Some topics of interest are the post occupancy evaluation (energy and cost monitoring) and actual performance of buildings and their infrastructure for large scale projects on community renovation schemes. Holistic approach to design, construction and operation phases is encouraged, as well as user behaviour and acceptance at large scale. Other areas of consideration include large scale infrastructure planning, planning permissions, how to gain community buy-in, logistics and economies of scale.

Den offiziellen Call Text finden Sie unter

⇒ www.eracobuild.eu

Falls dieser vom oben angeführten Text abweicht, gilt die unter www.eracobuild.eu online gestellte Fassung.

4 Allgemeine administrative Hinweise

4.1 Teilnahmeberechtigte bzw. Zielgruppen

Grundsätzlich unterscheidet das Programm drei Gruppen von AntragstellerInnen: Unternehmen (produzierende sowie Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen), Forschungseinrichtungen und Sonstige.

Unternehmen

- Kleinunternehmen (KU)
- Mittelgroße Unternehmen (MU)
- Großunternehmen (GU)

Forschungseinrichtungen

- Universitäten, Fachhochschulen
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen der wissenschaftlichen Forschung (z.B. AIT, Joanneum Research)
- sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z.B. Interessensvertretungen, Vereine)
- EinzelforscherInnen

ACHTUNG: bei Projektart „Experimentelle Entwicklung“ sind – österreichische – Forschungseinrichtungen nur als SubvertragspartnerInnen zugelassen, nicht für Konsortialführung und als ProjektpartnerInnen.

Sonstige

- Gemeinden, usw.

4.2 Beratung

Für persönliche Erstberatung bzw. für weiterführende Beratung zu Einreichungen wenden Sie sich bitte an:

DIⁱⁿ Claudia Dankl, ÖGUT
Telefon: 01-315 63 93-24
E-mail: claudia.dankl@oegut.at

Mag. Robert Schwertner, FFG
Telefon: 05-7755-5045
E-mail: robert.schwertner@ffg.at

5 Administrative Hinweise zur Forschungsförderung

5.1 Budget

Im Rahmen des Programms "Haus der Zukunft Plus" werden Mittel in der Höhe von max. 400.000,- Euro für die zweite Ausschreibung "Sustainable Renovation" für österreichische ProjektpartnerInnen zur Verfügung gestellt.

5.2 Projektarten und Förderungsintensitäten

Charakteristika der Projektarten				
Projektart	Ausgeschriebene Themen	Max. Förderungsintensität	Richtwert Projektlaufzeit	AntragstellerInnen
Industrielle Forschung (IF)	Siehe Kap. 3	50 – 80 %	3 Jahre	Unternehmen, Forschungseinrichtungen
Experimentelle Entwicklung (EE)	Siehe Kap. 3	25 – 60 %	3 Jahre	Unternehmen, Sonstige (nur bei kooperativen Projekten)

Tabelle 5.1

5.2.1 Projektform „kooperatives Projekt“

Alle Projekte können nur als kooperative Projekte eingereicht werden.

Im vorliegenden Eracobuild Call 2011 sind alle österreichischen ProjektpartnerInnen im eCall als ProjektpartnerInnen anzulegen. Internationale ProjektpartnerInnen sind im Formularteil A anzugeben, müssen aber nicht im eCall als PartnerInnen angelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass nur Anträge akzeptiert werden, an denen mindestens drei (3) ProjektpartnerInnen aus mindestens drei (3) teilnehmenden Staaten beteiligt sind.

Kooperative Projekte

Eine Kooperation besteht dann, wenn eine Organisation ProjektantragstellerIn („KoordinatorIn“) ist und mindestens ein(e) weitere(r) ProjektpartnerIn in einem Mindestausmaß – welches nachfolgend definiert ist - an dem Vorhaben beteiligt ist.

Das Kooperationskriterium für eine höhere Förderungsintensität gilt dann als erfüllt, wenn

- das Vorhaben die Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen betrifft, und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Kein einzelnes Unternehmen darf mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreiten.
 - Das Vorhaben muss die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein, d. h. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten müssen in mindestens zwei Mitgliedstaaten der EU ausgeführt werden (wobei ausländische ProjektpartnerInnen eben-

falls aus diesem Programm gefördert werden können, wenn in diesem Zusammenhang ein Mehrwert für die österreichische Volkswirtschaft darstellbar ist).

oder

- das Vorhaben die Zusammenarbeit zwischen (mindestens) einem Unternehmen und (mindestens) einer Forschungseinrichtung, insbesondere im Rahmen der Koordinierung nationaler F&E-Maßnahmen, betrifft und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Forschungseinrichtung(en) trägt / tragen mindestens 10 % der förderbaren Kosten;
 - die Forschungseinrichtung(en) hat / haben das Recht, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden;

Der/die „AntragstellerIn“ (ProjektkoordinatorIn) steht mit der Förderungsstelle in Kontakt, reicht ein und wickelt den Zahlungsverkehr ab. Außerdem ist der/die AntragstellerIn für die Koordination der inhaltlichen Arbeit und für das Berichtswesen gegenüber der FFG verantwortlich.

Der Abschluss eines entsprechenden Konsortialvertrags legt dabei die Rechte und Pflichten der PartnerInnen fest und zeigt den kooperativen und gleichberechtigten Charakter. Eine Kopie ist der FFG vor Auszahlung der ersten Rate vorzulegen (siehe Kapitel 5.4). Unter der Adresse www.ffg.at/konsortialvertrag sind Informationen zum Themenbereich Konsortialvertrag zu finden.

5.2.2 Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Industrielle Forschung

Bei stark grundlagenorientierten Arbeiten mit hohem Entwicklungsrisiko besteht die Möglichkeit, die Projektart Industrielle Forschung einzureichen. Projekte können mit maximal 50 – 80 % der anrechenbaren Projektkosten gefördert werden.

Industrielle Forschung ist lt. FTE-Richtlinie planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Die Erstellung von Prototypen fällt nicht in diese Projektart, sondern ist der Projektart experimentelle Entwicklung zuzuordnen.

Die Industrielle Forschung unterscheidet sich von der Experimentellen Entwicklung durch:

- besonders hohen Innovationsgehalt,
- erhöhtes Entwicklungsrisiko,
- Grundlagenforschungscharakter und
- den Grad der Marktferne.

Fact Box „Industrielle Forschung“	
ausgeschriebene Themen	Siehe Kap. 3
Projektform	Kooperative Projekte
Einreichberechtigte	KU, MU, GU, Forschungseinrichtungen
Grundvoraussetzung für die höhere Förderungsintensität bei Kooperativen Projekten	<p>Bei Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei eigenständigen Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein einzelnes Unternehmen trägt mehr als 70 % der förderbaren Kosten • Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU oder grenzübergreifend <p>Bei Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtung(en)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Forschungseinrichtung(en) trägt / tragen mindestens 10 % der förderbaren Kosten • Die Forschungseinrichtung(en) hat / haben das Recht, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen (soweit von der Forschungseinrichtung durchgeführt)
Projektlaufzeit	Richtwert 3 Jahre
max. Förderungsintensität von	
<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen 	Kooperatives Projekt: KU 80 %, MU 75 %, GU 65 %
<ul style="list-style-type: none"> • Forschungseinrichtungen 	Kooperatives Projekt: 80 %

anerkenbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten • Gemeinkosten • FTE-Investitionen und Abschreibungen • Reisekosten, Sach- und Materialkosten • Drittkosten (siehe Kapitel 5.3)
Verwertungsrechte	liegen bei FörderungsempfängerIn bzw. beim Projektkonsortium und sind auch im Konsortialvertrag zu regeln (siehe Kapitel 5.4)

Tabelle 5.2

Folgende Fragen können als Hilfestellung zur Einstufung der Projektart Industrielle Forschung herangezogen werden:

- Handelt es sich um stark grundlagenorientierte Arbeiten mit hohem Entwicklungsrisiko?
- Ist der Innovationsgehalt besonders hoch einzustufen?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen beizutragen?
- Ist die Erstellung eines Prototypen im Rahmen der Arbeiten ausgeschlossen?
- Ist eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen?
- Gibt es(noch) keinen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?
- Haben Universitäten / Forschungseinrichtungen einen hohen Anteil an den Gesamtkosten?

Experimentelle Entwicklung

Die Projektart Experimentelle Entwicklung dient der Entwicklung von Technologien und Komponenten für einen konkreten Anwendungsfall bzw. zur Erprobung von Entwicklungen im Pilotstadium. Sie wird mit maximal 25 – 60 % der anrechenbaren Projektkosten gefördert (abhängig von den teilnehmenden PartnerInnen).

Laut FTE-Richtlinie bedeutet experimentelle Entwicklung die Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einen Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen – unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps.

Außerdem kann sie die konzeptuelle Planung und den Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen, wie auch erste Demonstrations- oder Pilotprojekte umfassen, sofern diese Projekte nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Sie umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen.

Fact Box „Experimentelle Entwicklung“	
ausgeschriebene Themen	Siehe Kap. 3
Projektform	Einzel- und kooperative Projekte
Einreichberechtigte	Unternehmen, Sonstige (nur kooperative Projekte) ACHTUNG: österreichische Forschungseinrichtungen und Universitäten sind nur als SubvertragsnehmerInnen teilnahmeberechtigt!
Grundvoraussetzung für die höhere Förderungsintensität bei Kooperativen Projekten	Bei Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei eigenständigen Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> • kein einzelnes Unternehmen trägt mehr als 70 % der förderbaren Kosten • Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU oder grenzübergreifend Bei Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtung(en) <ul style="list-style-type: none"> • Die Forschungseinrichtung(en) trägt / tragen mindestens 10 % der förderbaren Kosten • Die Forschungseinrichtung(en) hat / haben das Recht, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen (soweit

von der Forschungseinrichtung durchgeführt)	
Projektlaufzeit	Richtwert 3 Jahre
max. Förderungsintensität von <input type="checkbox"/> Unternehmen	Kooperatives Projekt: KU 60 %, MU 50 %, GU 40 %
<input type="checkbox"/> Sonstige	Kooperatives Projekt: 50 %
anerkennbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten • Gemeinkosten • FTE-Investitionen und Abschreibungen • Reisekosten, Sach- und Materialkosten • Drittkosten (siehe Kapitel 5.3)
Verwertungsrechte	liegen bei FörderungsempfängerIn bzw. beim Projektkonsortium und sind auch im Konsortialvertrag zu regeln (siehe Kapitel 5.4)

Tabelle 5.3

Folgende Fragen können als Hilfestellung zur Einstufung der Projektart Experimenteller Entwicklung herangezogen werden:

- Handelt es sich um die Entwicklung von Technologien und Komponenten für einen konkreten Anwendungsfall bzw. um die Erprobung von Entwicklungen im Pilotstadium?
- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut?
- Werden Pläne erstellt, Vorkehrungen getroffen oder Konzepte für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erstellt? (Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.)
- Wird im Rahmen der Arbeiten ein Prototyp erstellt?
- Ist eine kommerzielle Verwertung der Ergebnisse geplant?
- Gibt es einen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?
- Handelt es sich um eine nicht routinemäßige oder nicht regelmäßige Änderung an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen?

5.3 Anerkennbare Kosten

Die Basis zur Kostenanerkennung bildet der „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“

=> www.ffg.at/kostenleitfaden

Im Falle eines Widerspruchs zu Bestimmungen im vorliegenden Leitfaden für Projekteinreichung gelten die Bestimmungen dieses Kostenleitfadens.

Achtung: In Abänderung der Bestimmungen des Kostenleitfadens Version 1.2 wird im Zuge dieser Ausschreibung der Gemeinkostenzuschlag für Universitäten mit 20% der Personalkosten begrenzt.

Grundsätzliches

Ein Vorhaben darf nur dann gefördert werden, wenn seine Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich wäre.

Abrechenbare bzw. förderbare Kosten sind alle gemäß Förderungsvertrag geförderten und dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind – der Nachweis hat somit durch Darstellung der Ist-Kosten, die vollständig und nachvollziehbar erfasst sind, zu erfolgen.

Falls ein Projekt nicht eine Förderungsintensität von 100 % hat, ist die Einbringung von Eigenmitteln (Barmittel) und Eigenleistungen (Bereitstellung von Personal, Infrastruktur) durch den/die AntragstellerIn bzw. die KonsortialpartnerInnen notwendig.

Diese Eigenmittel sind durch den/die AntragstellerIn im Kosten- und Finanzierungsplan (Förderungsansuchen) deutlich, nachvollziehbar und vollständig darzustellen.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf eine Förderung.

Keinesfalls förderbar sind:

- Kosten, die gemäß Förderungsvertrag (infolge von Auflagen bzw. genehmigter Kostenstruktur) von einer Förderung ausgeschlossen sind
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die vor dem Einlangen des Förderungsansuchens (=Anerkennungstichtag) bei der FFG entstanden sind
- Rücklagen und Rückstellungen
- Repräsentationsausgaben
- Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht von dem/der FörderungsnehmerIn getragen werden
- verrechnete Ausgaben, die nicht eindeutig dem/der FörderungsnehmerIn (ProjektpartnerIn) zurechenbar sind
- doppelt oder mehrfach verrechnete Ausgaben
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Skonti, Rabatte, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, etc.)
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten (z. B. für den Bereich F&E: Marketing- und Vertriebskosten, Investitionskosten)
- Finanzierungskosten, Zinsen
- Kalkulatorische Kosten wie z. B. Kalkulatorische Wagnisse, kalk. Abschreibungen (Ausnahme: Abschreibungen auf FTE-Investitionen), kalkulatorische Zinsen, etc.
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen.

Kostenkategorien

Personalkosten

Personalkosten sind auf Basis der Bruttogehälter und –löhne sowie der darauf bezogenen Abgaben für jene ArbeitnehmerInnen des/der FörderungsnehmerIn anzusetzen, die tatsächlich für das geförderte Vorhaben ein-

gesetzt werden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen für Personal können nur dann abgerechnet werden, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtverbindlich vorgesehen sind. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen, die an ArbeitnehmerInnen ohne generelle rechtliche Grundlage gewährt werden (z. B. freiwillige Prämien, Dienstwagen, individuelle Gratifikationen), sind nicht förderbar.

Gemeinkosten (Overhead)

Gemeinkosten (Overhead) sind Kosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen, z. B. Raummiete, Büromaterialien, Mitnutzung von Sekretariatsdienstleistungen für die administrative Betreuung des geförderten Projekts.

Gemeinkosten, die unmittelbar durch das (Forschungs-) Vorhaben entstehen, können bei Projektabrechnungen als Zuschlagssatz zu den Personalkosten geltend gemacht werden.

Grundsätzlich werden Overheads in der Höhe von 20 % (Pauschalbetrag) der Personalkosten anerkannt. EinreicherInnen können höhere Overheadkosten durch entsprechende sachliche Nachweise abrechnen, wobei die diesbezüglich anerkennbaren Gemeinkosten den FFG Prüfstandards entnommen werden können.

Bei geförderten Vorhaben von Universitäten wird ein Gemeinkostenzuschlag von 20 % auf die Personalkosten anerkannt. Höhere Gemeinkostenzuschläge auf Personalkosten sind unter Nachweis einer entsprechenden Gemeinkostenkalkulation und einer Arbeitszeiterfassung, analog den Kriterien des 7. Rahmenprogramms der Europäischen Union für Vollkostenabrechnung möglich, wenn sie laut Förderungsvertrag genehmigt sind.

FTE-Investitionen / Abschreibungen

Diese Kostenkategorie umfasst Abschreibungskosten, Leasingkosten sowie sonstige mit der Nutzung der Infrastruktur verbundene, periodisch verrechnete und dem Forschungsvorhaben zurechenbare Kosten.

Abschreibungskosten

Wenn neu angeschaffte Anlagegüter für einen definierten Zeitraum für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, können dem Förderungszeitraum zurechenbare Abschreibungskosten abgerechnet werden. Die Abschreibungsberechnung hat linear auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu erfolgen.

Abschreibungskosten für gebrauchte Anlagegüter sind nur dann förderbar, soweit der Kaufpreis den jeweiligen Marktwert nicht übersteigt und das Anlagegut zu keinem Zeitpunkt in den letzten 7 Jahren mit Hilfe von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln angekauft wurde.

Die Kosten von geringwertigen Wirtschaftsgütern sind in Höhe der gesamten Anschaffungskosten ansetzbar. Die Abrechnung von vollen Abschreibungskosten einer vorhandenen Forschungsinfrastruktur ist nur bei Nachweis einer ausschließlichen Nutzung der Anlagen/Geräte für das geförderte Projekt und bei ausdrücklicher Genehmigung dieser Kosten möglich.

In der Regel sind derartige Nutzungskosten durch die Verrechnung von Maschinenstunden bzw. über die Personalgemeinkosten abzurechnen.

Kalkulationsgrundlage ist in beiden Fällen die Nutzungsdauer und die Anschaffungskosten laut Anlagenbuchhaltung.

Reisekosten, Sach- und Materialkosten

Sach- und Materialkosten sind Verbrauchsmaterialien für F&E-Aktivitäten, Literatur etc., die unmittelbar durch die Forschungs- oder Transfertätigkeit entstehen. Weiters werden Reisekosten gefördert, die unmittelbar durch die Forschungs- oder Transfertätigkeit entstehen. Bei Reisekosten ist im Zuge der Rechnungsprüfung des Vorhabens durch die FFG ein eindeutiger und zweifelsfreier Projektbezug nachzuweisen.

Subverträge

Unter diese Kostenkategorie fallen unter anderem Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen, Kosten für technische Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, etc.

KonsortialpartnerInnen dürfen dabei nicht SubvertragsnehmerInnen sein. Als Grundsatz dürfen Kosten für Drittleistungen (u. a. Werkverträge) im Rahmen von Projekten 80 % der Gesamtkosten nicht überschreiten. Subver-

träge mit Kosten über EUR 2.000 müssen im Antragsformular detailliert dargestellt werden. Grundsätzlich gelten die Personalkosten-Obergrenzen (siehe Kapitel 7.1.4) auch für Subverträge.

Patentkosten

Technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sind, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, förderbar. Laufende Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten sind generell nicht förderbar.

5.4 Verwertungsrechte

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse von anderen Forschungs- und Entwicklungsprojekten liegen bei den AntragstellerInnen bzw. beim antragstellenden Konsortium.

Es besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Publikation der Forschungsergebnisse. Im Fall der Teilfinanzierung durch den/die UnternehmenspartnerIn wird eine Vereinbarung in die Fördervereinbarung aufgenommen, die die Verwertungsrechte des/der UnternehmenspartnerIn nicht beeinträchtigt.

Konsortialvertrag

Von erfolgreichen AntragstellerInnen wird erwartet, dass sie mit allen ProjektpartnerInnen vor Abschluss des Förderungsvertrags die Rechte am geistigen Eigentum und das Verfahren zur Veröffentlichung von Resultaten in einem Konsortialvertrag festlegen. Der Abschluss eines solchen Konsortialvertrags ist bei kooperativen FTE-Projekten eine notwendige Voraussetzung für die Auszahlung der ersten Förderungsrate.

Während die genauen Details einer solchen Vereinbarung im Gestaltungsfreiraum der ProjektpartnerInnen verbleiben, wird Wert darauf gelegt, dass die Rechte einzelner ProjektpartnerInnen gewahrt bleiben. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen, kann aber z.B. bedeuten, dass es keine Exklusivitätsklausel der Verwertungsrechte nur für Unternehmen geben sollte. Zumindest die weitere Nutzung der Entwicklung für Forschungszwecke bzw. eine Verwertung auf Märkten, in denen das beteiligte Unternehmen nicht aktiv ist, sollte auch der Forschungseinrichtung möglich sein.

Unter der Adresse www.ffg.at/konsortialvertrag sind Informationen zum Themenbereich Konsortialvertrag zu finden.

5.5 Beurteilungskriterien

Alle Projekte werden durch eine international besetzte Jury nach den für Eracobuild geltenden Kriterien bewertet. Die Bewertungskriterien sind im Call Text „Eracobuild Sustainable Renovation 2011“ angeführt.

Weitere Informationen:

www.eracobuild.eu

5.6 Rechtsgrundlagen und EU-Konformität

Als Rechtsgrundlage für die Projektarten Technische Durchführbarkeitsstudie, Grundlagenforschung, Industrielle Forschung, Experimentelle Entwicklung und Demonstration kommen die FTE-Richtlinien gemäß § 11 Z 1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG) des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie in der geltenden Fassung vom 19.11.2007 (GZ BMVIT-609.986/0011-III/I2/2007) zur Anwendung.

6 Ablauf

6.1 Auswahl der Projekte

Die Evaluierung von Förderungsansuchen erfolgt in mehreren Schritten, die im Call Text „Sustainable Renovation 2011“ angeführt sind:

Formaler Check

In den ersten Schritten werden die Einreichungen vom Eracobuild Call Sekretariat und der Abwicklungsstelle FFG auf ihre formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Formalkriterien, die zur formalen Ablehnung des Antrags führen, sind:

- Nicht fristgerechtes Einlangen des Förderungsansuchens
- Grundsätzliches Nicht-Einhalten der Form des Förderungsansuchens
- Grundsätzliches Nicht-Einhalten der nötigen projektartspezifischen Voraussetzungen

Jurierung

Für Förderungsansuchen, die die Formalprüfung positiv bestanden haben, erfolgt die eigentliche fachliche und inhaltliche Jurierung. Diese erfolgt durch unabhängige nationale und internationale ExpertInnen in Zusammenarbeit mit den Förderungsstellen. Alle mit dem Bewertungsverfahren befassten Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen dieser Funktion bekannt gewordenen Informationen verpflichtet.

Außerdem erfolgt eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Bonität) der beteiligten Unternehmen durch interne ExpertInnen. Im Bedarfsfall können hierfür von der Förderungsstelle nähere Erläuterungen den Antrag betreffend eingeholt werden.

6.2 Vertragserrichtung

Die zur Förderung oder Finanzierung vorgeschlagenen Projekte erhalten eine entsprechende Verständigung. Auflagen aus der Evaluierung werden hierbei berücksichtigt.

Sollte es nach Förderungszusage/Projektstart zum Ausfall eines/r ProjektpartnerIn kommen, so ist vom Konsortium nachzuweisen, dass die zur Projektdurchführung erforderlichen Kompetenzen durch die verbleibenden ProjektpartnerInnen hinreichend abgedeckt werden, andernfalls ist eine neue ProjektpartnerIn in das Konsortium aufzunehmen. Jedenfalls bedarf eine Änderung in der PartnerInnenstruktur der vorherigen Genehmigung durch die Abwicklungsstelle.

6.3 Auszahlungsmodalitäten und Berichtswesen

Für geförderte Projekte gilt Folgendes:

Nach Returnierung des unterschriebenen Förderungsvertrags und Erfüllung aller Auflagen (falls zutreffend) erfolgt die Auszahlung der 1. Förderungsrate (Startrate).

Der Auszahlungsmodus hängt von der Dauer des Projekts ab, wobei maximal jährliche bzw. den Projektmeilensteinen entsprechende technische und finanzielle Berichte notwendig sind, auf welche – nach positiver Begutachtung und Approbation des Berichts durch die FFG – die Auszahlung einer weiteren Förderungsrate folgt.

Die Berichtslegungspflicht wird im Förderungsvertrag geregelt. Bei Ende des Projekts ist ein umfassender Endbericht (sowohl in technisch-wissenschaftlicher als auch in finanzieller Hinsicht) erforderlich. Der technisch-wissenschaftliche Endbericht soll als ein zusammenhängendes Dokument die wichtigsten Ergebnisse widerspiegeln und zur Publikation geeignet sein.

Die Schlussrate wird erst nach Entlastung durch die Revisionsabteilung der FFG aufgrund der positiven Evaluierung des Endberichts ausbezahlt.

BITTE BEACHTEN: Bei Projekten mit einem Förderungsbarwert < EUR 10.000 erfolgt eine einmalige Zahlung nach Approbation des Endberichts.

Auszahlung der Förderungsrate						
Projektdauer	1. max. Förderungsrate (Startrate)	2. max. Förderungsrate	3. max. Förderungsrate	4. max. Förderungsrate	5. max. Förderungsrate (Endbericht)	max. Schlussrate
% der Gesamtförderungssumme						
< 1 a	40	-	-	-	40	20
≥ 1 a < 2 a	40	20	-	-	20	20
≥ 2 a < 3 a	40	20	20	-	-	20
≥ 3 a < 4 a	40	15	15	10	-	20

Tabelle 6.1

6.4 KMU Definition

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend.

Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41):

http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm.

Unternehmenskategorie	Zahl der MitarbeiterInnen	Umsatz oder	Bilanzsumme
Mittelgroß	< 250	≤ € 50 Millionen	≤ € 43 Millionen
Klein	< 50	≤ € 10 Millionen	≤ € 10 Millionen
Mikro	< 10	≤ € 2 Millionen	≤ € 2 Millionen

Tabelle 6.2

Programmabwicklung:



FFG



Eine Initiative des BMVIT

*Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung für Energie- und Umwelttechnologien
Leitung: DI Michael Paula
1010 Wien, Renngasse 5*

www.HAUSderZukunft.at